

Die Fleischaktion der Regierung.

Aufbringung von Rind-, Kalb- und Schweinefleisch.

Für die Durchführung der von der Regierung in Angriff genommenen Notstandsaktion zur Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit billigen Lebensmitteln hat das Ackerbauministerium den politischen Behörden Richtlinien zur Bewerfstellung der Viehaufbringung vorgezeichnet. In diesen wird erwähnt, daß dormalen diese Hilfsaktion, soweit sie sich vorzugsweise auf die Fleischabgabe bezieht, wenn nicht ganz unerwartete Verhältnisse eintreten sollten, für einen längeren Zeitraum als auf zwei bis drei Monate nicht ausgedehnt werden soll. Die Aushilfe mit Fleischnahrung ist nur für jene Zeit geplant, in der die Körnerfrüchte und Kartoffel knapp sind und Gemüse, Eier, Käse usw. noch nicht in entsprechender Menge zur Verfügung stehen.

Um Rind-, Arbeits- und Milchvieh zu schonen, werden Milchkuhe, Zugochsen, trüchtige Kalbinnen sowie zweijährige und ältere Ochsen, die in kurzer Zeit die Möglichkeit einer Verwendung zum Zuge gewärtigen lassen, von der Schlachtung ausgenommen. Die Hauptmasse der für die Aktion heranzuziehenden Viehstücke wird im Jungvieh im Alter von einem bis anderthalb Jahren zu suchen sein, ohne daß aber dies gerade als ausnahmslose Regel aufzustellen wäre. Als Mindestgewicht, das im allgemeinen das zu schlachtende Vieh haben soll, ist ein solches anzunehmen, das eine Fleischausbeute von nicht weniger als 100 Kilogramm ergibt. Doch wird es sich in jenen Ländern, in denen mit Rücksicht auf die Haltung schwerer Viehschläge und auf die bessere Fütterungsmöglichkeit noch immer die Abstellung schwerer Viehstücke als der bezeichneten möglich ist, empfehlen, diese schwereren Stücke zunächst heranzuziehen. Die Anzahl der den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Stücke wurde unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fleischausbeute von 150 Kilogramm pro Stück berechnet, würde sich daher bei Abstellung schwereren Viehs entsprechend reduzieren.

Da die Schlachtung ausschließlich älterer Rinder bei aller möglichen Rücksichtnahme auf die Zuchtbestände und deren Ergänzung doch immerhin eine zu große Vichtung des Rindviehbestandes zur Folge hätte, spricht das Ackerbauministerium, das den Landwirten im Interesse des Reiches nahelegt, der Bevölkerung durch Anspannung aller Kräfte das Durchhalten zu erleichtern, sich auch dafür aus, nach Tunlichkeit dahin zu trachten, einen Teil des für die Hilfsaktion zu beschaffenden Fleisches auch in Kalb- und Schweinefleisch bereitzustellen. Aber auch hier soll nicht schablonenmäßig vorgegangen werden, und durch eine strenge Musterung festgestellt werden, was aus den Beständen an Kälbern und Schweinen entnommen werden kann, ohne den Zuwachs und die spätere Zuchtverwendung zu sehr zu beeinträchtigen. Kälber dürfen auch nur dann abgenommen werden, wenn sie freiwillig angeboten werden, da bezüglich der Kälber ein Anforderungsrecht prinzipiell ausgeschlossen bleiben muß. Auch hinsichtlich der Aufbringung der Schweine ist mit größter Vorsicht vorzugehen, um die Schweinezüchter weder zu einem Aufgeben, noch zu einer Einschränkung der Zucht zu veranlassen.